

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Eberwiesen - In den Langwieden"
im Ortsteil Oberlauchringen.

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I.S.2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl.S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl.S. 161), § 2 Abs. 7 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl.I.S. 926), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 7. November 1991 die Änderung des Bebauungsplanes "Eberwiesen - In den Langwieden", durch Satzung am 27. Oktober 1961 beschlossen und nach Genehmigung vom 12. Februar 1962, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Fluchtlinienplan M 1 : 1000 des Bebauungsplanes.

§ 2

Inhalt der Änderung

Geändert werden die Festlegungen zur Bebauung des Grundstücks Flurstück-Nr. 661/2.
Maßgebend ist das Deckblatt vom 29.05.1991.

§ 3

Begründung der Änderung

Das Grundstück Flurstück-Nr. 661/2 hat eine Größe von 1.988 qm und ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Eine Tankstellenanlage wurde bereits stillgelegt und abgebrochen. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivere Nutzung der Grundstücksfläche zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung geschaffen werden.

angezeigt am 2 8. NOV. 1991



LANDRATSAMT WALDSHUT

§ 4

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Mit den durch § 2 geänderten Bestandteil des Bebauungsplanes besteht dieser nunmehr aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtsplan
3. Gestaltungsplan
4. Straßen- und Baufluchtenplan,
mit Deckblatt für das Grundstück Flst.-Nr. 661/2 vom 29.05.1991
5. Textteil des Bebauungsplanes
6. Straßen- und Querschnitte
7. Verzeichnis der Grundstücke und deren Eigentümer in den
"Eberwiesen - In den Langwieden".

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Lauchringen, den 7. November 1991

Das Bürgermeisteramt



Bertold Schmidt
Bürgermeister

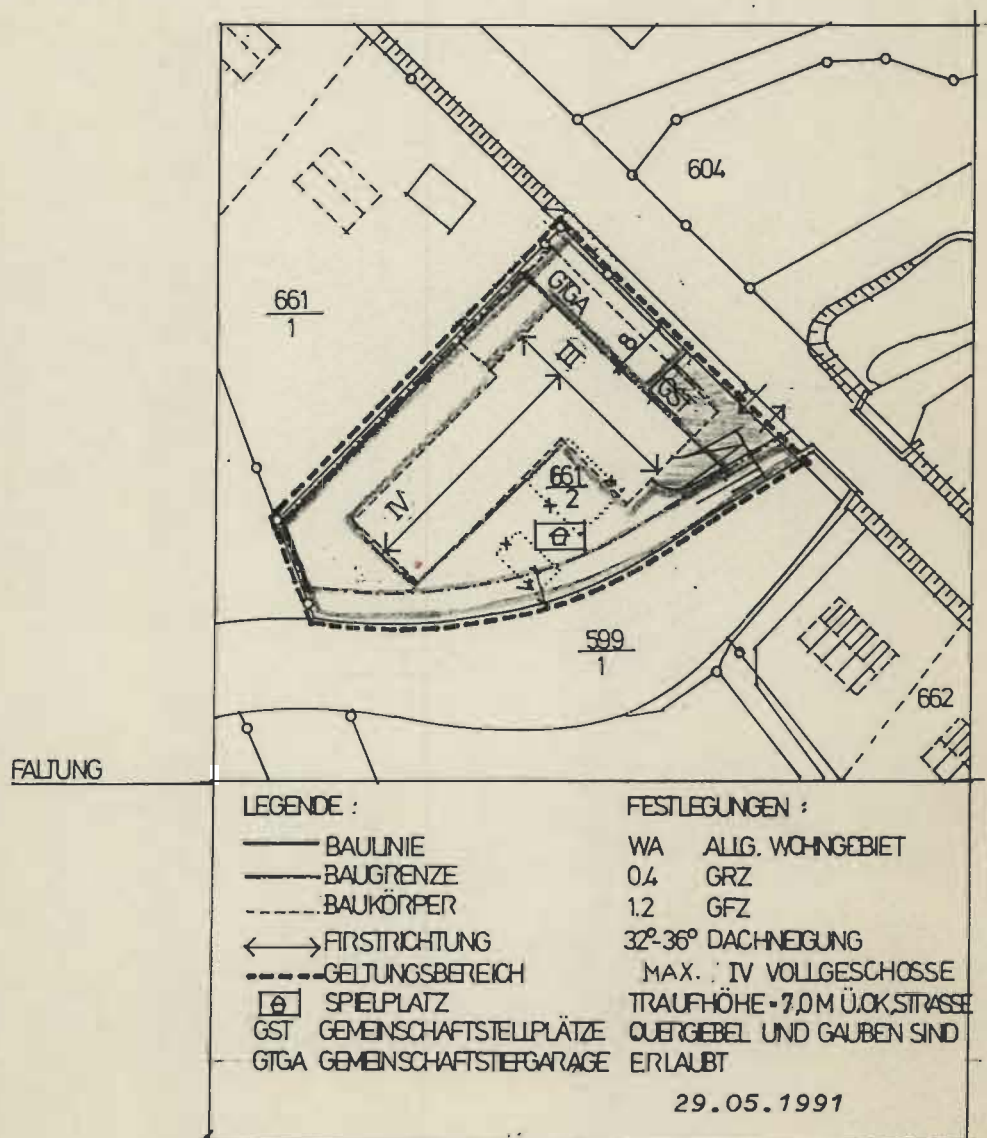
angezeigt am 28. NOV. 1991



LANDRATSAMT WALDSHUT

DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS VOM 12.2.62
IN DEN 'EBERWIESEN UND LANGWIEDEN'
FÜR DIE FLURSTÜCKNR 661/2

ENTSPRECHEND DEM GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 29.5.1991 ABGEÄNDERT.



ANTRAGSTELLER :
BAUHERRENGEMEINSCHAFT
KURT GANTERT UND ROLF HANNINGER
HOCHWEG 4
7899 UNTERMETTINGEN

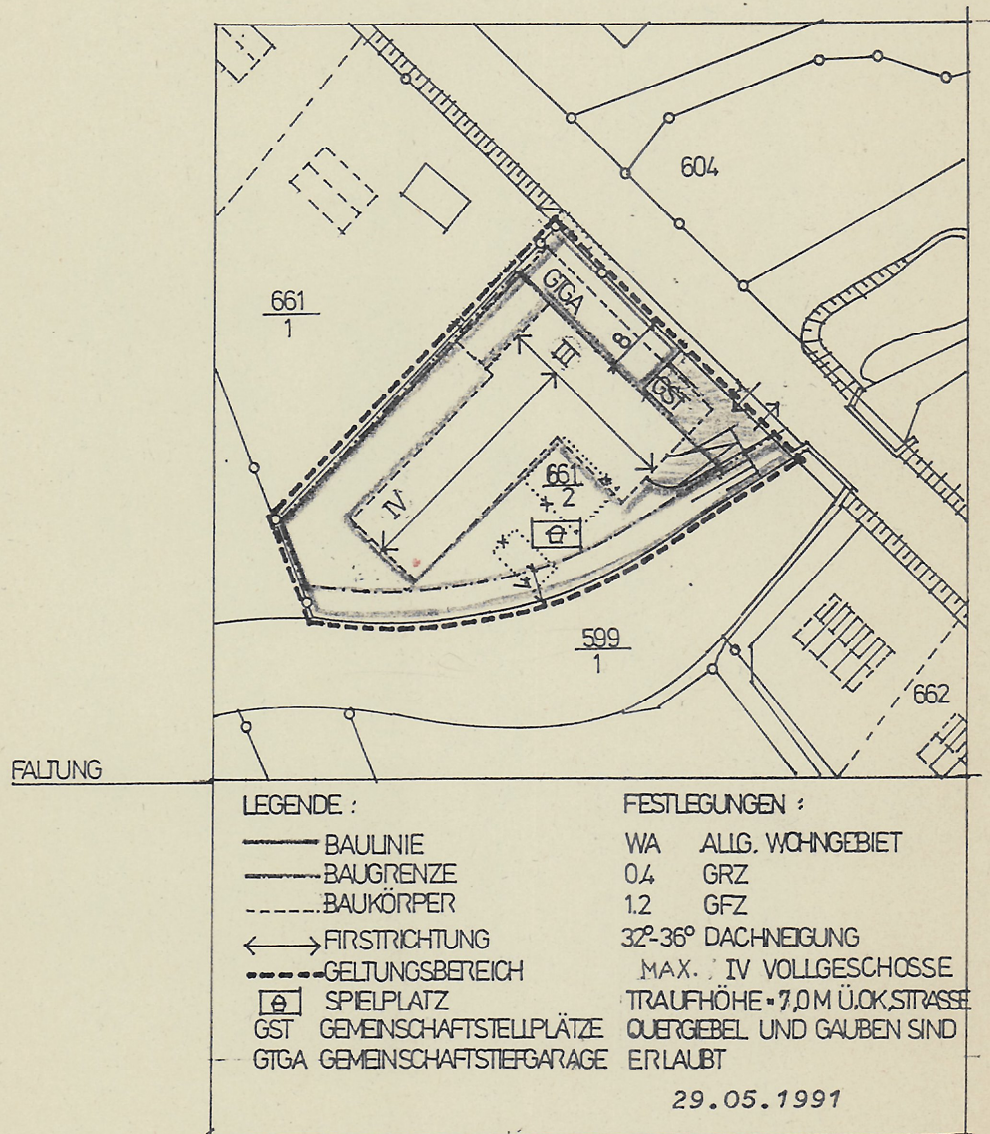
ARCHITEKT :
THOMAS OELDENBERGER
WIESENSTR. 3
7899 UNTERMETTINGEN

angezeigt am 28 NOV. 1991
LANDRATSAMT WALDSHUT



DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS VOM 12.2.62
IN DEN 'EBERWIESEN UND LANGWIEDEN'
FÜR DIE FLURSTÜCKNR 661/2

ENTSPRECHEND DEM GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 29.5.1991 ABGEÄNDERT.



ANTRAGSTELLER :
BAUHERRENGEMEINSCHAFT
KURT GANTERT UND ROLF HANNINGER
HOCHWEG 4
7899 UNTERMETTINGEN

ARCHITEKT :
THOMAS OELDENBERGER
WIESENSTR. 3
7899 UNTERMETTINGEN

angezeigt am 28 NOV. 1991
LANDRATSAMT WALDSHUT

